



EMPFEHLUNG



GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT  ÖSTERREICH

Empfehlung für eine diskriminierungsfreie Eintrittspolitik von Lokalen

Diskriminierende Einlassverweigerungen und Lokalverbote werden großteils durch intransparente und nicht überprüfbare Einlasspolitiken ermöglicht. Um Diskriminierungen in Lokalen zu vermeiden haben die Gleichbehandlungsanwaltschaft, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der Klagsverband gemeinsam eine Empfehlung ausgearbeitet, deren Einhaltung eine transparente und objektive Eintrittspolitik gewährleisten soll.

Problemstellung:

Nach wie vor ist es ein Problem, dass Personen nicht aufgrund objektiver Kriterien, wie Jugendschutzbestimmungen, Alkoholisierung oder Gewaltbereitschaft der Eintritt in Lokale verweigert wird, sondern viel mehr deren ethnische Zugehörigkeit und/oder Geschlecht für den Nichteinlass ausschlaggebend ist/sind.

Solche Einlassverweigerungen werden zum Teil offen mit diskriminierenden Aussagen wie beispielsweise „unsere Kunden wollen keine Ausländer im Lokal“ oder „es hat bis jetzt immer nur Ärger mit Schwarzen gegeben“ begründet. Ebenfalls an der Tagesordnung sind Eintrittsverweigerungen gegenüber Männern, die lediglich damit begründet werden, dass der Männeranteil im Lokal zu hoch ist und von nun an nur noch Frauen eingelassen werden. Oft kommt es jedoch zu diskriminierenden



EMPFEHLUNG

Einlassverweigerungen oder Lokalverweisen mit an sich zulässigen, aber vorgeschobenen Begründungen. Dabei werden beispielsweise StammkundInnenregelungen und geschlossene Veranstaltungen, Alkoholisierung, vergangenes oder aktuelles aggressives Verhalten als Vorwand für diskriminierende Einlassverweigerungen oder Lokalverbote vorgebracht. Intransparente und nicht kontrollierbare Begründungen erschweren die Überprüfung, ob in Wahrheit nicht die ethnische Zugehörigkeit und/oder das Geschlecht einer Person für den Nichteinlass bzw. das Lokalverbot ausschlaggebend war/en und es sich bei den vorgebrachten Begründungen lediglich um Scheinargumente handelt, die einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) verbergen sollen.

Gesetzliche Grundlagen:

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Wer einer Person den Eintritt zu oder den Verbleib in einem Lokal aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und/oder des Geschlechts verweigert, verstößt gegen das Gleichbehandlungsgesetz. Auch die Anweisung Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und/oder ihres Geschlechts den Eintritt in ein Lokal zu verweigern, ist eine nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotene Diskriminierung.

Nach dem Gleichbehandlungsgesetz stehen der betroffenen Person ein materieller Schadenersatz für die tatsächlich erlittenen Verluste und ein immaterieller Schadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu. Der zustehende Schadenersatz kann bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft sieht vor, dass betroffene Personen alleine oder mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder anderer Einrichtungen, wie ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, ein Verfahren bei der



EMPFEHLUNG

Gleichbehandlungskommission einleiten können. Die Gleichbehandlungskommission entscheidet durch ein rechtlich unverbindliches schriftliches Prüfungsergebnis ob eine Diskriminierung vorgelegen hat und spricht im Falle einer festgestellten Diskriminierung eine Empfehlung für ein diskriminierungsfreies Verhalten für die Zukunft aus.

Empfehlung:

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der Klagsverband empfehlen Lokalen, durch die Umsetzung folgender Maßnahmen eine transparente und überprüfbare Einlasspolitik zu gewährleisten.

- Die im Anhang 1 befindliche Hausordnung soll vollständig angewendet werden. Die im Text der Hausordnung befindlichen offenen Felder sind von der Geschäftsführung des Lokals auszufüllen. Die Punkte 10-13 der Hausordnung können entsprechend den dort genannten Vorgaben geregelt, ergänzt oder gänzlich weggelassen werden. Die Anwendung der Hausordnung soll mit der Unterschrift der Geschäftsführung des Lokals bestätigt werden.
- Die Einlassverweigerung bzw. der Lokalverweis ist nur aufgrund eines in der Hausordnung vorgesehenen Grundes möglich. Der Grund für die Einlassverweigerung bzw. den Lokalverweis soll in klarer und verständlicher Weise kommuniziert werden.
- Im Lokal ist eine vor Ort zuständige Ansprechperson zu bestimmen, die auf Verlangen die Eintrittsverweigerung oder den Lokalverweis überprüft und unter Vorlage der Hausordnung näher begründet.
- Der im Anhang 2 befindliche Aushang soll deutlich erkennbar in DIN A4 Format am Eingang des Lokals angebracht werden.
- Vermutet eine Person, dass ihr aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und/oder ihres Geschlechts der Eintritt verweigert wurde oder sie deswegen des Lokals verwiesen wurde, ist sie darüber zu informieren, dass sie sich zur



EMPFEHLUNG

Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit wenden kann.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird nicht durch die oben genannten Einrichtungen überprüft und ist keine Garantie dafür, dass Diskriminierungen nicht vorkommen können, erleichtert aber die Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes ebenso wie eine transparente Eintrittspolitik.

Lokale können sich bei Fragen bezüglich der Umsetzung dieser Empfehlungen an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, an ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und den Klagsverband wenden.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Tel.: +43 1 532 02 44, aus ganz Österreich zum Nulltarif: 0800 20 61 19
E-Mail: gaw@bka.gv.at, Homepage: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7, 1050 Wien
Tel.: +43 1 929 13 99
E-Mail: office@zara.or.at, Homepage: www.zara.or.at

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7, 1050 Wien
Tel.: +43 1 961 05 85-24
E-Mail: info@klagsverband.at, Homepage: www.klagsverband.at